

FUNK UND FAHRDIENSTORDNUNG

Der Taxi-Funktaxi-Zentrale e.G.
Duisburg





Neufassung der FuFO vom 01.09.2020
Geändert vom Vorstand und Aufsichtsrat der
Taxi-Funktaxi-Zentrale e.G.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Vorschriften

§1 Grundlagen	4
§2 Geltungsbereich	4
§3 Ordnungswidrigkeiten	4
§4 Zuständigkeit	4
§5 Teilnahmeberechtigung	5

II. Fahrdienstordnung

§6 Grundsatz	6
§7 Verhalten gegenüber Kunden	6
§8 Verhalten ggü. Kolleginnen und Kollegen	7
§9 Fahrzeuge und Ausrüstung	7
§10 Fahrzeugüberprüfungen	8
§11 Halteplätze	8

III. Ordnung auf Halteplätzen

§12 Anfahren	9
§13 Überholen	9
§14 Aufstellung	9
§15 Abstellen	9
§16 Nachrücken	10
§17 Sauberkeit	10
§18 Verhalten	10
§19 Auskünfte	10
§20 Anlocken von Fahrgästen	10
§21 Fahrbereitschaft	10



<u>IV. Fahraufträge</u>	
§22 Beförderungspflicht	11
§23 Hund, Kleintiere und Gepäck	11
§24 Aufnahme von Fahrgästen am Halteplatz.....	11
§25 Vermittelte Aufträge	11
§26 Leerfahrten	12
<u>V. Ausführung von Fahraufträgen.....</u>	13
§27 Sofortige Ausführung des Fahrauftrages.....	13
§28 Rückgabe von Fahraufträgen	13
§29 Fahrstrecke	13
§30 Beförderungsentgelte	14
§31 Rechnungsfahrten/Festpreisfahrten	14
§32 Fundsachen	14
<u>VI. Schlussbestimmungen</u>	15
§33 Anweisungen der Kontrollpersonen	15
§34 Beschwerde	15
§35 Veröffentlichung	15
§36 Änderungen	15
§37 Maßnahmenkatalog	15
§38 Inkrafttreten	15
<u>VII. Maßnahmenkatalog</u>	16
§1 Sinn und Zweck	16
§2 Sonderregelung Vorstand	16
§3 Maßnahmenverschärfung	16
§4 Sofortmaßnahmen	16
§5 Maßnahmen durch Einzelpersonen	17
§6 Weitergehende Maßnahmen	17
§7 Widerspruchsrecht	17
<u>VIII. Bußgeldordnung & Punktekatalog</u>	18



I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundlagen

- (1) Grundlage des Fahrdienstes sind die BO-Kraft, das PBefG, die Taxenordnung der Stadt Duisburg, die Tarifordnung, sowie die von der Generalversammlung beschlossenen Statuten und die Disziplinarordnung(44ff.)

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nach den Statuten für alle angeschlossenen Mitglieder, durch Vertrag berechnete Teilnehmer und für das teilnahmeberechnete Fahrpersonal. Der Einfachheit halber wird in der Funk- und Fahrdienstordnung die männliche Bezeichnung verwendet. Es sind jedoch beide Geschlechter gemeint.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen eine der nachfolgenden Bestimmungen werden nach der Disziplinarordnung der Genossenschaft geahndet und können in schwerwiegenden oder Wiederholungsfällen, nach vorheriger schriftlichen Abmahnung, eine Kündigung des bestehenden Vertragsverhältnis, den Ausschluss aus der Genossenschaft und ordnungsbehördliche Maßnahmen zur Folge haben.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Die Einhaltung der Funk- und Fahrdienstordnung wird durch die Organmitglieder der TFTZ unter Beachtung von Gesetzen und Statuten überwacht.
- (2) Der Vorstand ist berechnete, Genossenschaftsmitglieder zu ehrenamtlichen Kontrolleuren zu bestellen. Die Kontrollberechtigten weisen sich mit einem gültigen Kontrollausweis aus.



§ 5 Teilnahmeberechtigung

- (1) Neben den Mitgliedern und Teilnehmern der Genossenschaft, sind deren Fahrpersonal nur berechtigt, die Einrichtungen der Genossenschaft zu nutzen, wenn sie im Besitz eines gültigen Fahrerausweises sind. Wesentlicher Bestandteil des Fahrerausweises ist die Fahrer PIN. Zu den Einrichtungen der Genossenschaft zählen die Fahrtenvermittlung und eventuell angemietete Halteplätze.

Voraussetzung für den Erhalt des Ausweises ist ein gültiger Personenbeförderungsschein und die erfolgreiche Teilnahme an einer internen Prüfung. Die Ausweise der Teilnahmeberechtigung müssen jährlich erneuert bzw. verlängert werden.

Sollte der Ausweis über einen Zeitraum von mehr als 24 Monate nicht verlängert worden sein, ist die erneute erfolgreiche Teilnahme an einer internen Prüfung zwingend erforderlich. Der Ausweis und die Nutzung der Einrichtung durch Fahrpersonal ist kostenpflichtig. Ausweise bleiben Eigentum der Genossenschaft.

- (2) Die Weitergabe der Fahrer PIN ist nicht gestattet. Dies gilt auch für Mitglieder und Teilnehmer der Genossenschaft.
- (3) Die Mitglieder und Teilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass Fahrpersonal ohne gültigen Fahrerausweis oder elektronischen Funkausweis die Einrichtungen der Genossenschaft nicht nutzen können.



II. Fahrdienststörung

§6 Grundsatz

- (1) Beim Betrieb seiner Taxen hat sich jedes Unternehmen und das von ihm beschäftigte Fahrpersonal so zu verhalten, dass dem Ansehen des Personenbeförderungsgewerbes und der Genossenschaft kein Schaden zugefügt wird.

§7 Verhalten gegenüber Kunden

- (1) Alle an den Einrichtungen der Genossenschaft teilnehmenden Personen sind in besonderer Weise dem Dienstleistungsgedanken verpflichtet. Die Fahrgäste sind stets korrekt, sachlich und höflich zu bedienen. Dies gilt insbesondere bei Kurzfahrten.
- (2) Das Fahrpersonal ist verpflichtet.
- a. falls erforderlich, beim Ein- und Aussteigen Hilfestellung zu leisten. Das gilt ins Besondere für Personen mit Handicap, ältere und somit gebrechliche sowie Fahrgäste mit Kleinkindern oder auch Schwangeren.
 - b. eine vom Fahrgast nicht gewünschte Gesprächsführung ist zu unterlassen.
 - c. die Fahrgeschwindigkeit ist dem Wunsch des Fahrgastes unter der Beachtung der STVO zu wählen. Dabei ist eine ruhige und rücksichtsvolle Fahrweise einzuhalten.
 - d. beim Gepäck ist Hilfestellung zu leisten.
 - e. die Audio- oder Videoanlage ist nur mit Zustimmung des Fahrgastes zu betreiben.
 - f. Fenster, Schiebedächer und die Temperierung des Fahrzeuges, ist entsprechend den Wünschen des Fahrgastes zu bedienen.
 - g. Telefonate während der Beförderung zu unterlassen.
- (3) Das äußerlich wahrnehmbare Erscheinungsbild des Fahrpersonals müssen während der Arbeitszeit und Pausen, insbesondere an den Halteplätzen, ein sauberes und ordentliches Gesamtbild bieten. Beinkleider sind mind. Kniebedeckend auszuwählen. Das Schuhwerk ist den gesetzl. Bestimmungen auszuwählen. Sportbekleidung und Ärmellose sind unzulässig.
- (4) In besonderen Fällen kann eine entsprechende Bekleidung durch die Geschäftsführung vorgegeben werden.



§8 Verhalten gegenüber Kolleginnen und Kollegen

- (1) Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit schaden dem Ansehen des Gewerbes und sind zu unterlassen.
- (2) Meinungsverschiedenheiten sind im sachlichen und ruhigen Ton zu klären. Kommt es nicht zu einer Einigung, so ist ein Organmitglied oder eine Kontrollperson als Schlichter herbei zu ziehen.

Diese Anweisung ist bindend!

§9 Fahrzeuge und Ausrüstung

- (1) Jedes Fahrzeug ist entsprechend der STVO, Bo Kraft, der Taxenordnung, der FUFO und den Beschlüssen der Genossenschaft auszurüsten. Die Taxen sind innen und außen in einem sauberen und optisch einwandfreien Zustand bereit zu halten. Optische Schäden an der Karosserie oder Mängel sind in einem angemessenen Zeitraum (in der Regel 4 Wochen) zu beheben. Das Taxi hat sich in einem verkehrssicheren und vorschriftsmäßigen Zustand zu befinden.
- (2) Zur Pflichtausrüstung gehören:
 - a. neben der behördlich vorgeschriebenen
 - b. FUFO in der aktuellen Fassung
 - c. Ordnungsgemäßer Quittungsblock
 - d. Vorrat Druckerrolle (falls vorhanden)
 - e. Fahr- und Funkausweis (Unternehmer oder Fahrer)
 - f. Rote Karten für Serienfahrten
 - g. Kindersitz Gruppe 2 bis 3
- (3) Zur freiwilligen Ausrüstung zählen:
 - a. Info-Mappe der TFTZ
 - b. Festpreistabelle
 - c. Logo-Schilder der TFTZ, der DB (Pendelverkehr) oder anderer Kunden.
 - d. Kindersitz Gruppe 1
- (4) Das Rauchen im Fahrzeug ist strengstens untersagt. Siehe auch Nichtrauchererschutzgesetz.



§10 Fahrzeugüberprüfungen nach §9 dieser FUFO.

- (1) Alle Organmitglieder und die vom Vorstand beauftragten Kontrollpersonen sind berechtigt, jedes in der Genossenschaft eingesetzte Fahrzeug zu überprüfen. Dazu können sie auch einzelne Fahrzeuge auffordern, unverzüglich zu Kontrollzwecken einen bestimmten Ort aufzusuchen, sofern ein betriebsinterner Anlass dies erforderlich macht.
- (2) Alle an den Einrichtungen der Genossenschaft teilnehmenden Personen und Fahrzeuge sind zur Duldung einer Fahrzeugüberprüfung nach §9 dieser FUFO verpflichtet.
- (3) Taxen, die sich in einem unsauberen oder optisch mangelhaften Zustand befindet, können von den Organmitgliedern oder einer Kontrollperson bis zur Behebung der festgestellten Mängel von den Einrichtungen der Genossenschaft ausgeschlossen werden.

§11 Halteplätze

- (1) Taxen dürfen nur auf genehmigten Halteplätzen, die nach Zeichen 229 der Anlage zur STVO gekennzeichnet sind, bereitgestellt werden. Ausnahmen erteilt das Ordnungsamt.
- (2) Halteplätze, die über einen Reserveplatz verfügen, dürfen von freien Fahrzeugen nur über diesen angefahren werden.



III. Ordnung auf Halteplätzen und Reservehalteplätzen

§12 Anfahren

- (1)** Halteplätze sind grundsätzlich in Fahrtrichtung anzufahren. Das Rückwärtsfahren zum Anfahren ist untersagt.
- (2)** Bei Anfahrten über einen Reservehalteplatz haben die Taxen Vorrang, die über den Reservehalteplatz oder dessen Richtung kommen. Die Vorschriften der STVO sind zu beachten.
- (3)** Das Anfahren von vollständig besetzten Halteplätzen und das Bereitstellen im Straßenraum auf einem freiwerdenden Platz sind untersagt.

§13 Überholen

- (1)** Das Überholen anderer freier Taxen kurz vor dem Halteplatz ist untersagt (ca. 200m).
- (2)** Halteplätze, die über einen Reserveplatz verfügen, dürfen von freien Fahrzeugen nur über diesen angefahren werden.

§14 Aufstellung

- (1)** Die Aufstellung bzw. Einbuchen der Fahrzeuge erfolgen in der Reihenfolge ihrer Ankunft.
- (2)** Besetzt den Halteplatz anführende Taxen, gelten erst als eingetroffen, wenn die Abfertigung der Fahrgäste beendet ist. Während der Abfertigung haben anführende freie Fahrzeuge Vorrang. Dies gilt auch, wenn beim Abfertigen des Fahrgastes die Zufahrt zum Halteplatz für andere Taxen blockiert ist.

§15 Abstellen

- (1)** Das Abstellen von Taxen auf dem Halteplatz ist nur zulässig, wenn ein automatisches Nachrücken gewährleistet wird. Ist dies nicht der Fall und behindert es das Nachrücken, verliert dieses Fahrzeug in der Fahrtenvermittlung seine Position und kann sich auf dem letzten Platz wieder einbuchen.
- (2)** Das Parken auf Halteplätzen ist verboten.
- (3)** Fahrer von nicht berechtigten Fahrzeugen, die einen Halteplatz anfahren, sollten in höflicher Form auf ihr verkehrswidriges Verhalten aufmerksam gemacht werden. Auseinandersetzungen sind zu vermeiden.



§16 Nachrücken

- (1) Jede Lücke auf dem Halteplatz ist sofort unaufgefordert durch die nächste Taxe zu schließen. Das Nachrücken von Reservehalteplätzen erfolgt jeweils durch das erste Fahrzeug. Blockiert ein Fahrzeug die nachrückenden Taxen, verliert er seinen Platzanspruch und hat sich wieder hinten anzuschließen.

§17 Sauberhaltung

- (1) Halteplätze sind sauber zu halten. Die Verrichtung der Notdurft in unmittelbarer Nähe von Halteplätzen oder in der Öffentlichkeit ist verboten.

§18 Verhalten am Halteplatz

- (1) Jeder unnötige Lärm z.B. durch Funkbetrieb, Radio und Türemschlagen, laute Unterhaltungen oder Auseinandersetzungen, das unnötige Laufenlassen der Motoren etc., sowie das Reinigen des Fahrzeuges (Ausnahme Scheiben) ist zu unterlassen.

§19 Auskünfte

- (1) Auskünfte über beabsichtigte Fahrten erteilt grundsätzlich der angesprochene Fahrer. Die anderen Kollegen haben sich nicht unaufgefordert einzumischen.

§20 Anlocken von Fahrgästen

- (1) Das Anlocken, Ansprechen und Aussuchen von Fahrgästen ist verboten.

§21 Fahrbereitschaft

- (1) Die Fahrer der ersten beiden Fahrzeuge am Halteplatz müssen anwesend, fahr- und funkbereit sein.



IV. Fahraufträge

§22 Beförderungspflicht

- (1) Der Fahrer ist grundsätzlich verpflichtet, jedermann innerhalb des Pflichtfahrgebietes mit eingeschaltetem Taxameter zu befördern (Ausnahme Transporte nach Krankentransportrichtlinien). Dabei ist jede Fahrt, auch Kurzstrecken, kommentarlos und nach den geltenden Vorschriften auszuführen. Es ist untersagt Fahrgäste auf Kurzstrecken auf andere Beförderungsmöglichkeiten zu verweisen.
- (2) Personen die eine Gefährdung der Sicherheit oder Sauberkeit des Betriebes darstellen, dürfen von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (3) Die im Fahrzeug-bzw. Fahrerprofil gespeicherten Merkmale gelten ausschließlich für Funkaufträge. Eine Entbindung vom geltenden PBefG und der Taxiordnung der Stadt Duisburg ist ausgeschlossen.

§23 Hund, Kleintiere und Gepäck

- (1) Die Beförderung von Tieren kann abgelehnt werden, wenn dies im Profil vermerkt ist.
- (2) Blindenhunde müssen kostenfrei mitbefördert werden.
Eine Ablehnung ist in diesem Fall nicht möglich.

§24 Aufnahme von Fahrgästen am Halteplatz

- (1) Fahrgäste werden grundsätzlich vom ersten Fahrzeug aufgenommen. Ausgenommen ist der ausdrückliche Fahrgastwunsch. Der ausgewählten Taxe ist die Abfahrt unter der Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu ermöglichen.
- (2) Das Aufnehmen von Fahrgästen in Sichtweite von Halteplätzen ist untersagt.

§25 Vermittelte Aufträge

- (1) **Nach Ankunft bei der Bestelladresse hat der Fahrer sich zu melden.** Entweder durch Betätigung der Türklingel oder in Gaststätten beim Personal.
- (2) An der Bestelladresse hat sich der Fahrer zu überzeugen, dass es sich um seinen Fahrauftrag handelt. Beim Fahrgast ist nachzufragen auf welchen Namen er das Taxi bestellt hat.



§26 Leerfahrten

- (1)** Eine Leerfahrt liegt nicht vor, sofern der Besteller für die Anfahrt die tarifliche Vergütung entrichtet hat.
- (2)** Bei Leerfahrten besteht der Anspruch auf die Position, die das Fahrzeug beim Verlassen des Halteplatzes belegt hatte.
- (3)** Bei vorsätzlichen und nachweislich verursachten Leerfahrten hat der Verursacher mit Disziplinarmaßnahmen zu rechnen.
- (4)** Der Anspruch auf seine vorige Position am Halteplatz erlischt nach einer Leerfahrt, wenn diese nicht ordnungsgemäß gemeldet wurde.



V. Ausführung von Fahraufträgen

§27 Sofortige Ausführung des Fahrauftrages

- (1) Angenommene Fahraufträge sind sofort oder zum Termin der Bestellung auszuführen.
- (2) Kann der Kunde nicht mit einer Frist von max. 10 Min. bedient werden, ist die Disposition zu verständigen.
- (3) Während der Ausführung eines Fahrauftrages ist die Mitnahme dritter Personen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Fahrgastes erlaubt.
- (4) Nach erhaltenem Fahrauftrag gilt das Taxi als besetzt. Bei der Anfahrt zum Kunden dürfen keine anderen Fahrgäste aufgenommen werden.
- (5) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Beförderung ist unzulässig.
- (6) Für einen von der Zentrale korrekt vermittelten, vom Fahrer aber schuldhaft nicht ausgeführten Auftrag, sind Unternehmer und Fahrer verantwortlich.

§28 Rückgabe von Fahraufträgen

- (1) Angenommene Fahraufträge dürfen nur von der Disposition zurückgenommen werden. Entscheidend ist der Rücknahmevermerk auf dem Display. Eine Weitergabe an ein anderes Taxi ist untersagt.
- (2) Eine Weitergabe an Taxen und Mietwagen, die nicht die Einrichtungen der Genossenschaft nutzen dürfen, führt zum sofortigen Verlust aller Rechte aus dem Gestattungsvertrag.
- (3) Nach der Rückgabe von Fahraufträgen wird das Fahrzeug für eine durch die Organe festgelegte Zeit gesperrt.

§29 Fahrstrecke

- (1) Jeder Taxifahrer ist verpflichtet, unter Einhaltung der STVO, den kürzesten Weg zum Zielort zu wählen, sofern der Fahrgast nicht von sich aus eine andere Fahrroute bestimmt. Der Wunsch des Fahrgastes ist auf der Quittung zu vermerken.



§30 Beförderungsentgelte

- (1) Bei Beförderung innerhalb des Pflichtfahrgebietes darf ausschließlich der nach dem Tarif der Stadt Duisburg gültige Preis erhoben werden.
- (2) Bei jeder Beförderung innerhalb des Pflichtfahrgebietes ist der Taxameter einzuschalten. (Ausnahme Beförderungen nach §60 SGBV)
- (3) Der Fahrpreisanzeiger darf erst nach Einstieg des Fahrgastes eingeschaltet werden. Bei Vorbestellungen zum Vorbestellungszeitpunkt.
- (4) Fahrzeuge, die über ein Kartenlesegerät verfügen und nicht Kartenzahlung in Ihrem Fahrzeug- oder Fahrerprofil haben sperren lassen, sind verpflichtet Kartenzahlung zu akzeptieren. Gleiches gilt für Zahlungen per App. Jeweils ist kein Mindestbetrag anzusetzen.
- (5) Der Fahrer ist verpflichtet in ausreichender Menge Wechselgeld bei sich zu führen (Scheine und Hartgeld).
- (6) Auf Verlangen ist dem Fahrgast eine Quittung gemäß den gesetzl. Bestimmungen auszustellen.

§31 Rechnungsfahrten/ Festpreisfahrten

- (1) Der Fahrer ist verpflichtet Rechnungsfahrten der Genossenschaft auszuführen. Eine Befreiung davon ist nur für alle Rechnungskunden und alle Fahrzeuge des Unternehmers möglich. Einzelne Ausnahmen sind nicht möglich.
- (2) Guthabekarten der TFTZ sind immer und ohne Aufpreis zu akzeptieren.

§32 Fundsachen

- (1) Bei Beendigung der Beförderung hat der Fahrer festzustellen, ob sich noch Gegenstände im Fahrzeug befinden. Fundsachen sind unverzüglich (spätestens am nächsten Werktag) in der TFTZ abzugeben.
- (2) Fundsachen aus dem Kofferraum sind dem Fahrgast kostenfrei zuzustellen.
- (3) Fundsachen, die im Innenraum des Fahrzeuges liegen geblieben sind, sind auf Wunsch des Fahrgastes kostenpflichtig nach dem geltendem Tarif der Stadt Duisburg zuzustellen.



VI. Schlussbestimmungen

§33 Anweisungen der Kontrollpersonen

- (1) Anweisungen der berechtigten Personen, die sich auf die FUFO beziehen, ist Folge zu leisten. Das gleiche gilt im Rahmen des Fahrdienstes für die Anweisungen der Zentrale. Berechtigte Personen sind Organmitglieder der Genossenschaft oder die bestellten Personen mit entsprechendem Ausweis.

§34 Beschwerde

- (1) **Beschwerden**, die sich aus vermittelten Fahraufträgen ergeben, sind **schriftlich** an den Vorstand zu richten.

§35 Veröffentlichung

- (1) Die vorliegende Funk- und Fahrdienstordnung wird allen Mitgliedern und Teilnehmer für jedes vorhandene Fahrzeug kostenlos zur Verfügung gestellt. Weiter kann ebenfalls kostenlos eine elektronische Version zur Verfügung gestellt werden. Jeder ist verpflichtet sich diese sorgfältig zu lesen und einzuhalten. Bei Verstößen gelten nicht der Sachverhalt der Unwissenheit.

§36 Änderungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen, die durch Vorstand und Aufsichtsrat getroffen wurden, werden per Rundschreiben mitgeteilt.

§37 Maßnahmenkatalog

- (1) Die Genossenschaft erstellt vertreten durch Vorstand und Aufsichtsrat einen Maßnahmenkatalog, der hier als Anhang beigelegt ist. Dieser gewährleistet eine Gleichbehandlung bei Zuwiderhandlungen.

§38 Inkrafttreten

- (1) Diese Funk- und Fahrdienstordnung tritt am 01.09.2020 gemäß Aufsichtsrat- und Vorstandsbeschluss in Kraft.



VII. Maßnahmenkatalog

§1 Sinn und Zweck

- (1) Sinn und Zweck der verhängten Ordnungsmaßnahme ist es, bei Verstößen gegen die FUFO der TFTZ, eine Änderung im Verhalten des Betroffenen herbeizuführen
- (2) Handelt es sich bei dem Betroffenen um einen Fahrer, verpflichtet sich der entsprechende Unternehmer bei der Ermittlung des Fahrers mitzuwirken, ansonsten haftet der entsprechende Unternehmer.

§2 Sonderregelung Vorstand der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, neben der Ordnungsmaßnahme zusätzliche Auflagen anzuordnen. Dies können unter anderem sein:
 - a. Einladung zu einer kostenpflichtigen Nachschulung
 - b. Abmahnung

§3 Maßnahmenverschärfung

- (1) Für Verstöße gegen die FUFO wird ein Punktesystem eingeführt. Dies hat zur Folge, dass ab in Kraft treten dieser Regelung auch alle Teilnehmer und Unternehmer ihren Ausweis jährlich verlängern müssen. Dies ist allerdings für diesen Personenkreis kostenfrei.
- (2) Für jeden Verstoß gegen die FUFO wird nach dem Punktesystem die entsprechenden Punkte in seinem Fahrerprofil hinterlegt. Auf den folgenden Seiten sind diese aufgeführt.
- (3) Bei mehr als 8 Punkten wird eine kostenpflichtige Nachschulung angeordnet und der Punktestand wieder auf null gesetzt. Sollte die entsprechende Person nicht an dieser Schulung teilnehmen, wird diese bis zur Absolvierung der Nachschulung von der Fahrtenvermittlung ausgeschlossen.
- (4) Ohne dass die 8 Punkte erreicht werden und keine weiteren Ordnungsmaßnahmen erfolgten, erlöschen die Punkte 24 Monate nach Verhängung der Ordnungsmaßnahme.



§4 Sofortmaßnahmen

- (1) Bei der Verhängung einer Sofortmaßnahme ist eine Zahlung des entsprechenden Betrages sofort fällig, bis zur Hinterlegung bei einer Kontrollperson oder in der Verwaltung bleibt die Person von der Fahrtenvermittlung ausgeschlossen.

§5 Maßnahmen durch Einzelpersonen

- (1) Einzelne Organmitglieder oder beauftragte Kontrollpersonen können Sofortmaßnahmen nach §4 verhängen.

§6 Weitergehende Maßnahmen

- (1) Weitergehende Maßnahmen sind nur vom Vorstand der Genossenschaft anzuordnen.

§7 Widerspruchsrecht

- (1) Die/der Betroffene hat das Recht, gegen eine Maßnahme, die sie/ihn betrifft, binnen einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Maßnahme, schriftlich Widerspruch beim Aufsichtsrat der TFTZ einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Sollte dem Widerspruch stattgegeben werden, wird der (falls entrichtete) Betrag nach dem Maßnahmenkatalog zurückerstattet.

§§	Titel	Kaution	Punkte	Beispiel
§5	Teilnahmeberechtigung	50 EUR	3	Mit anderen PIN gefahren
§7	Verhalten ggü. Kunden	50 EUR	3	Keine Hilfeleistung, Höflichkeit, unpassende Kleidung
§8	Verhalten ggü. Kollegen	50 EUR	3	Verbale und körperliche Auseinandersetzung untereinander
§9	Fahrzeug und Ausrüstung	15 bis 50 EUR	1 bis 3	Unsauberkeit, Unfallschäden und Rauchen im Fahrzeug Schäden nach 4 Wochen nicht beseitigt.
§12	Anfahren von HP	30 EUR	2	Rückwärtiges Anfahren, Reserve nicht genutzt, Behinderung
§13	Überholen	Letzter Platz	entfällt	200 m vor dem HP überholt
§14	Aufstellung am HP	Letzter Platz	entfällt	HP besetzt angefahren
§15/16	Abstellen und Nachrücken	30 EUR	2	Kein Nachrücken möglich durch abgestelltes Fahrzeug
§17	Sauberhaltung	50 EUR	3	Verrichtung der Notdurft am HP, Abfall hinterlassen
§18	Verhalten	30 EUR	2	Unnötiger Lärm (lautes Radio, laufender Motor)
§19	Auskünfte	15 EUR	1	Einmischen durch Dritte bei Auskunftserteilung
§20	Anlocken von Fahrgästen	50 EUR	3	Aussuchen bzw. Ansprechen von Fahrgästen
§21	Fahrbereitschaft	15 EUR	1	1. und 2. Fahrzeug nicht am Fahrzeug anwesend
§22	Beförderungspflicht	50 EUR	3	Ablehnung von Kurzfahrten
§23	Beförderung von Hunden	50 EUR	3	Blindenhund nicht befördert
§24	Aufnahme am HP	30 EUR	2	Ohne Fahrgastwunsch wurde nicht als 1.Taxi aufgenommen
§25	Vermittelte Fahraufträge	30 EUR	2	Falscher Fahrgast befördert bzw. nicht beim Besteller gemeldet
§26	Leerfahrten	50 EUR	3	Tarifliche Anfahrt kassiert
§27	Sofortige Ausführung	50 EUR	3	Tarifliche Anfahrt kassiert
§28	Sonstiges	15 bis 50 EUR	1 bis 3	verschiedene Verstöße, die nicht einzeln aufgeführt sind



**Allzeit Gute Fahrt wünscht Ihnen der Vorstand
der
Taxi-Funktaxi-Zentrale e.G. Duisburg**



**TAXI-Funktaxi-Zentrale e.G.
Im Schlenk 78
47055 Duisburg**

Vorstand: Fuat Cetin, Frank Wittig, Salih Öztürk
Aufsichtsratsvorsitzender: Emilio Paolantonio

Telefon Verwaltung: 0203-425555
verwaltung@taxi-duisburg.net
www.taxi-duisburg.net

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag: 9.00-15.00 Uhr
Freitag: 9.00- 14.00 Uhr

Amtsgericht Duisburg
Geschäftsnummer 8 GnR 202